

RA Dr. René Sasse • Chemnitzer Straße 126 • 44139 Dortmund

Berufs- und Fachverband Freie Heilpraktiker e.V.
Vorsitzender des Vorstandes Herr Dieter Siewertsen
Benrather Schloßallee 49-53
40597 Düsseldorf

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31. 130 90 33
Mobil 01 76.21 05 22 46
Telefax 02 31.799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

21.08.2017

Sehr geehrter Herr Siewertsen,

aus Anlass des Münsteraner Memorandums zum Heilpraktikerrecht sollen nachfolgend die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Heilpraktikerrechts in kompakter Form skizziert werden.

A.) Sektorale Heilpraktiker (Teilzulassungen, Add-on-Heilpraktiker)

Das heilkundliche Berufsrecht kennt einerseits Heilberufe, die eigenverantwortlich körperliche oder seelische Leiden behandeln dürfen. Hierzu zählen (Zahn-)Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker. Andererseits existieren Gesundheitsfachberufe, deren Angehörige zur Krankenbehandlung grundsätzlich nur aufgrund ärztlicher Verordnung befugt sind, beispielsweise Physiotherapeuten. Allein die Erlaubnisse aus den Berufsgesetzen der Gesundheitsdienstberufe, wie dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, berechtigen nicht zur selbständigen Ausübung der Heilkunde.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.8.2009 – BVerwG 3 C 19.08 – BVerwGE 134, 345 ff. besteht jedoch die Möglichkeit, auf Grundlage einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis die Heilkunde in einem Teilgebiet selbständig, ohne ärztliche Verordnung, auszuüben. Da die Erlaubnis nach dem HeilprG - anders als die einem Arzt mit der Approbation erteilte Heilbefugnis - teilbar sei, könnten Physiotherapeuten auf Grundlage einer eingeschränkten (sektoralen) Heilpraktikererlaubnis eine eigenverantwortliche heilkundliche Tätigkeit in ihrem Fachbereich ausüben. Dies setze allerdings eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt voraus. Auf Grundlage dieser Entscheidung wurden Teilzulassungen für Ergotherapeuten, Podologen, Physiotherapeuten und Logopäden erlassen.

Wichtig: Im Vordergrund steht hier nicht eine naturheilkundliche Tätigkeit. Die sektorale Erlaubnis dient allein dem Zweck, die medizinische Tätigkeit (z.B. Physiotherapie) ohne ärztliche Verordnung durchführen zu können. In diesem Sinne dürften die im Münsteraner Memorandum erwähnten Add-on Heilpraktiker zu verstehen sein. Trotz der sprachlichen Anlehnung handelt es sich hierbei jedoch nicht um Heilpraktiker im herkömmlichen Sinne, da der Bezug zur naturheilkundlichen Tätigkeit fehlt. Es handelt sich vielmehr um ein Ausweitung der schulmedizinischen Kompetenzen eines staatlich regulierten Gesundheitsfachberufs.

B.) Berufszugangsregelungen für Heilpraktiker

I.) Keine staatlich reglementierte Ausbildung

Heilpraktiker werden als Angehörige eines Gesundheitsberufs in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig. Die Bezeichnung Heilpraktiker darf – und muss – gemäß § 1 Abs. 3 des Heilpraktikergesetzes (HeilprG) ausschließlich von Inhabern einer entsprechenden Erlaubnis geführt werden. Heilpraktiker sind als einzige Berufsgruppe neben der Ärzteschaft dazu befugt, selbständig und eigenverantwortlich medizinische Leistungen zu erbringen. Dies unterscheidet sie von sämtlichen anderen Gesundheitsfachberufen bzw. Pflegekräften. Heilpraktiker haben deshalb bei ihrer heilkundlichen Tätigkeit zahlreiche rechtliche Vorgaben zu beachten und unterliegen der Gesundheitsüberwachung durch die Aufsichtsbehörden. Es existiert jedoch keine staatlich reglementierte Ausbildung zum Beruf „Heilpraktiker“. Dies unterscheidet das Berufsbild von staatlich anerkannten Gesundheitsberufen wie Ärzten oder Physiotherapeuten.

Diese Rechtslage ist eine Folge der geschichtlichen Entstehung des Berufsbildes. Das HeilprG wurde von den Nationalsozialisten im Jahr 1939 mit der Intention erlassen, das Berufsbild „Heilpraktiker“ abzuschaffen. Erst in der Nachkriegszeit wurde das HPG durch die bundesdeutsche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ein Berufszulassungsgesetz für Heilpraktiker umgewandelt. (siehe hierzu: Sasse, Der Heilpraktiker – Ein Gesundheitsberuf ohne Berufsausübungsrecht? S. 23 ff.)

Die geschichtliche Entwicklung hat gezeigt, dass die Durchsetzung eines Verbots von Heilpraktikern faktisch nicht möglich ist; hierdurch würden naturheilkundliche Behandlungen in den Bereich jenseits der Rechtsordnung – in die Illegalität – transferiert und wären staatlicherseits nicht zu überwachen. Eine vollständige Integration der Naturheilkunde in die Ärzteschaft widerspricht deren Stellung als schulmedizinischer – evidenzbasierter - Wissenschaft. Aus diesem Grund würde ein Ärztemonopol dem Bedürfnis der Bevölkerung nach einer ergänzenden Heilkunde nicht gerecht.

Der Gesetzgeber ist bemüht, den Eindruck einer staatlichen Anerkennung der Heilpraktiker zu vermeiden. Er sieht sich deshalb nicht veranlasst, weitergehende berufsrechtliche Vorgaben für Heilpraktiker zu setzen. Dieses Spannungsverhältnis ist ein wesentliches Merkmal des Heilpraktikerrechts: Auf der einen Seite existiert in Teilen der Bevölkerung das unabweisliche Bedürfnis nach naturheilkundlichen Behandlungsformen, auf der anderen Seite ist der Gesetzgeber bemüht, den Eindruck einer staatlichen Anerkennung dieser empirisch nicht belegten Therapieverfahren zu vermeiden.

II.) Zulassungsvoraussetzungen

1.) Aktuelle Rechtslage

Aus Gründen seiner grundrechtlichen Schutzverpflichtung hat der Gesetzgeber die Zulassung zum Heilpraktikerberuf an spezifische Voraussetzungen geknüpft. Dies sind:

- eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt, § 2 Abs. 1 lit. i DVO,
- ein Mindestalter von 25 Jahren, § 2 Abs. 1 lit. a DVO,
- eine abgeschlossene Volksschulbildung, § 2 Abs. 1 lit. d DVO,
- sittliche Zuverlässigkeit, § 2 Abs. 1 lit. f DVO,

- geistige und körperliche Eignung, § 2 Abs. 1 lit. g DVO.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens wird zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses eingefordert. Ferner ist eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

Die wesentliche Hürde zum Erhalt einer Heilpraktikererlaubnis besteht in der Überprüfung durch das Gesundheitsamt. Die gesundheitsamtliche Heilpraktikerüberprüfung ist keine klassische (Fach-)Prüfung über schul- bzw. fachmedizinisches Heilkundewissen. Die Überprüfung richtet sich darauf festzustellen, ob die Ausübung der heilkundlichen Tätigkeit durch den Bewerber eine Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung oder des einzelnen Patienten darstellt. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Fachprüfung handelt, haben sich die Anforderungen an Heilpraktikeranwärter in der Vergangenheit erheblich erhöht. Teilweise gehen die Fragestellungen über rein gefahrenabwehrrechtliche Themen hinaus und grenzen inhaltlich an Fachprüfungen.

Die Bundesländer haben für die Heilpraktikerüberprüfungen Richtlinien erlassen. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften gestalten die Runderlässe der Bundesländer die allgemeinen Anforderungen an die Heilpraktikerüberprüfung näher aus. Beispielhaft zeigt dies der Runderlass des Gesundheitsministeriums Nordrhein-Westfalens vom 18.05.1999. Dieser normiert folgende - verbindliche - Überprüfungsgegenstände:

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde.
- Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie, einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie.
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen.
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände.
- Praxishygiene, Desinfektionen und Sterilisationsmaßnahmen, Pflichten nach der Medizinproduktebetriebsverordnung.
- Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung).
- Bewertung grundlegender Laborwerte.
- Injektions- und Punktionstechniken.

Das Bestehen der Überprüfung erfordert eine längere Vorbereitung bzw. private Ausbildung und den Erwerb schulmedizinischer Basiskenntnisse. Der Kandidat leistet nach bestandener Heilpraktikerüberprüfung dementsprechend in der Regel Gewähr für eine „gefahrlose“ Berufsausübung. Der Gesetzgeber gibt somit nicht vor, auf welche Art und Weise sich der Heilpraktikeranwärter die Kenntnisse anzueignen hat. Er überprüft jedoch, ob die Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überprüfung tatsächlich vorhanden sind, um so Gefährdungen des Patientenwohls auszuschließen. Die konsequente Handhabung der Heilpraktikerüberprüfungen führt zu einer geringen Bestehensquote von ca. 30 %.

Die Überprüfung umfasst grundsätzlich keine naturheilkundlichen Fachkenntnisse, sondern beschränkt sich auf den Ausschluss von potentiellen Gefährdungen durch den Heilpraktiker. Die Überprüfung soll gewährleisten, dass der Heilpraktiker über die erforderlichen Kenntnisse verfügt,

zu erkennen, wann eine ärztliche Behandlung angezeigt ist. Im Vordergrund steht die Kenntnis der eigenen tatsächlichen und rechtlichen Grenzen. (siehe hierzu vertieft: Sasse, a.a.O. S. 50 ff.)

2.) Aktuelle Gesetzesänderungen durch das dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz- PSG III) vom 23. Dezember 2016

Nach Ansicht des Gesetzgebers genügen die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikergesetz nicht mehr den Qualitätsanforderungen, die aus Gründen des Patientenschutzes an die selbstständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind (BT-Drucksache 18/10510-S.140 vom 30.11.2016 Gesetzesbegründung zur Änderung des Heilpraktikerrechts Art.17 e PSG III). Aus der Gesetzesänderung und Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Qualifikationsanforderungen weiter steigen werden.

§ 2 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes lautet nunmehr:

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, **die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.**“

§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG lautet ab voraussichtlich dem 31. März 2018:

„Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, **die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde**, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr **für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten** bedeuten würde. **Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.**“

Diese Regelungen werden voraussichtlich zu einer weiteren Erhöhung und Standardisierung der Anforderungen der Heilpraktikerüberprüfung führen.

III.) Alternative einer staatlichen Reglementierung der Heilpraktikerausbildung

Die Heilpraktikererlaubnis ist nicht darauf beschränkt, naturheilkundlich tätig zu werden. Sie berechtigt ihren Inhaber umfassend zur Ausübung der Heilkunde als solcher. Es ist deshalb kaum möglich, einen verbindlichen - einheitlichen - Ausbildungskanon festzulegen, der über schulmedizinisches Grundlagenwissen hinausgeht. Auf der Grundlage einer Heilpraktikererlaubnis werden Therapeuten der Traditionellen Chinesischen Medizin ebenso tätig, wie Chiropraktiker, Homöopathen oder heilkundliche Schamanen. Ferner erfolgen auf ihrer Grundlage nicht-naturheilkundliche „Behandlungen“ wie das Faltenunterspritzen oder das Entfernen von Tätowierungen mittels Laser.

Insofern erscheint es nicht angemessen, diesen heterogenen Bereichen eine einheitliche Ausbildung zuzuordnen, die über den Bereich des medizinischen Grundlagenwissens hinausgeht. Lediglich das schulmedizinische Grundlagenwissen als solches ist als einheitliches Kriterium für

alle Heilpraktiker erforderlich, da es Gefährdungen des Patientenwohls vermeidet. Diesbezüglich könnte überdacht werden, ob eine weitere Anhebung des Niveaus der Überprüfungen angebracht ist. Im Fokus dürften insbesondere die länder-/bundesweite Angleichung der Überprüfungen und eine transparentere Handhabung stehen.

Gerade in den Randbereichen der alternativen Heilkunde (z.B. Schamanismus; Energetische Heilweisen; Geistheilen) dürfte der Gesetzgeber zurecht darum bemüht sein, den Eindruck einer staatlichen Anerkennung zu vermeiden. Einheitliche Ausbildungsstandards für solche Verfahren widersprechen letztlich der nicht normierbaren Vielfalt naturheilkundlicher Therapieverfahren. Weiterhin dürfen sich staatliche Ausbildungsregelungen nicht in Widerspruch zu naturwissenschaftlichen Erkenntnissen setzen. Gesetzliche Ausbildungsinhalte bezüglich energetischer Heilweisen wären im Hinblick auf die staatliche Schutzverpflichtung kaum zu rechtfertigen, da sie in der Regel wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen.

IV.) Bewertung der gegenwärtigen Regelung des Berufszugangs

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Berufszuganges ist zwar rudimentär; gerade dies erweist sich jedoch als nicht zu unterschätzender Vorteil. Einerseits wird der Eindruck einer staatlichen Anerkennung vermieden, andererseits wird sichergestellt, dass Heilpraktiker über schulmedizinisches Grundlagenwissen verfügen und ihre Grenzen kennen. Der Heilpraktiker muss nicht nachweisen, dass er über naturheilkundliche Fachkenntnisse verfügt, sondern nur, dass er seine Patienten nicht gefährdet. Dieser Zustand erscheint angemessen, da staatliche Regulierungen im Gesundheitswesen der wissenschaftlichen Evidenz nicht widersprechen sollten. Eine staatliche Reglementierung einer Ausbildung zu naturheilkundlichen Tätigkeiten erscheint generell problematisch, wie das Beispiel der energetischen Heilverfahren anschaulich illustriert. Auch innerhalb einzelner naturheilkundlicher Verfahren bestehen äußerst unterschiedliche Ansichten über die fachgerechte Ausübung. So dürfte es bereits kaum möglich sein, ohne langwierige Diskussionsprozesse einen Bereich wie die Chiropraktik von der Osteopathie abzugrenzen. Aufgrund der schulmedizinischen Grundlagenkenntnisse besitzt auch der Heilpraktiker einen heilkundlichen Kernbereich, welcher auf wissenschaftlicher Evidenz beruht. Die darauf beruhenden naturheilkundlichen Heilverfahren verlassen hingegen den Bereich der staatlichen Anerkennung.

Die Bundesländer haben in den vergangenen Jahren ihre Heilpraktiker-Überprüfungsrichtlinien überarbeitet und erweitert. Eine weitergehende Vereinheitlichung und Sicherung des Prüfungsstandards erscheint konsequent und wünschenswert.

C.) Berufsausübungsregelungen für Heilpraktiker

Auch im Bereich der Berufsausübung beschränkt sich der Gesetzgeber aus den oben genannten Gründen auf eine Gefahrenabwehr. Die Legislative ermöglicht Heilpraktikern weder staatliche Weiterbildungen noch existiert ein einheitliches Gebührenrecht. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Gesetzgeber nicht den Eindruck einer „Wirksamkeit“ naturheilkundlicher Verfahren fördern möchte. Allerdings stellt er mit einer Reihe gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen sicher, dass Gefährdungen der Patienten durch Heilpraktiker ausgeschlossen sind. Grundsätzlich sind Behandlungsfehler von Heilpraktikern nur selten praxisrelevant, weil die weit überwiegende Anzahl der eingesetzten Methoden nicht invasiv ist. Selbst den invasiven Behandlungstechniken sind enge Grenzen gesetzt, da Heilpraktiker grundsätzlich keinen Zugang zu den hierzu erforderlichen

Betäubungs- oder Schmerzmitteln haben. Sofern Infusionen vorgenommen werden, handelt es sich zumeist um homöopathische Produkte.

Der Streitpunkt liegt vorrangig darin, ob eine Methode überhaupt einen therapeutischen Effekt erzielt; nicht aber darin, dass sie schädlich ist. Auch hier will der Gesetzgeber lediglich gewährleisten, dass Heilpraktiker ihre rechtlichen und tatsächlichen Grenzen einhalten. Der Patient soll nicht vor „wirkungslosen“ Behandlungen geschützt werden, sondern nur vor solchen, die ihn direkt oder mittelbar gefährden.

Hierzu existieren folgende gesetzliche Vorgaben:

I.) Anzeigepflicht

Heilpraktiker müssen einen Praxissitz begründen; vor Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sie diese beim kommunalen Gesundheitsamt anzuzeigen. (§ 3 HPG; z.B. § 18 ÖGDG NRW)

II.) Hygieneüberwachung

Heilpraktiker unterliegen der Hygieneüberwachung der Gesundheitsbehörden; hierzu finden Praxisbegehungen statt. (z.B. § 17 ÖGDG NRW)

III.) Folgende heilkundliche Tätigkeiten sind Heilpraktikern gesetzlich untersagt:

- Ausübung der Zahnheilkunde, (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 ZHKG);
- Behandlung von Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder die mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind, (§ 24 IfSG);
- Indikationsstellung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, (§§ 218 ff. StGB);
- Kastrationen, (§ 2 Abs. 1 KastrG);
- Organentnahme beim Organspender, (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TPG) einschließlich der Aufklärung vor einer Organentnahme beim lebenden Organspender, (§ 8 Abs. 2 TPG);
- Entnahme einer Blutspende, (§ 7 Abs. 2 TFG);
- Vornahme einer künstlichen Befruchtung, der Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau und die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist, (§§ 9, 11 EschG);
- Anordnung und Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen, (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 RöV);
- Verabreichung und Verschreibung von Betäubungsmitteln, (§ 13 Abs. 1 BtMG);
- Verschreibung bestimmter Arzneimittel im Sinne des § 48 AMG;
- Verschreibung bestimmter Medizinprodukte, (§ 1 Abs. 1 MPVerschrV);
- Aufklärung vor einer klinischen Prüfung nach dem AMG (§§ 40 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 Nr. 3, 41 Abs. 1, 2, 3 AMG) und dem MPG (§§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, 21 Nr. 3 MPG) bzw. nach § 41 Abs. 6 der StrlSchV ;
- Leistung von Geburtshilfe, (§ 4 HebG) sowie die
- Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheins.

IV.) Gesundheitsüberwachung, Aufsichtsbefugnisse

Die kommunalen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) führen die Aufsicht über Heilpraktiker. Dies umfasst insbesondere auch die Befugnis, einem Heilpraktiker eine einzelne Therapie zu untersagen, sofern diese mit besonderen Gefahren für den Patienten verbunden ist. Der Heilpraktiker überschreitet die Gefahrenschwelle, sofern seine Therapiewahl zu erheblichen Gefährdungen für die körperliche Integrität der Patienten führt. Belegen objektive, nachprüfbare Anhaltspunkte ein außergewöhnliches Risikopotential einer Behandlungsmethode, kann deren Anwendung dem Heilpraktiker auf Grundlage der Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts untersagt werden. (OVG NRW, Urt. v. 04.12.1985 - 13 A 959/84 - MedR 1987, 198 (199)).

Sofern ein Verfahren aus objektiver Sicht mit Risiken für den Patienten verbunden ist, kann die Aufsichtsbehörde die Ausübung untersagen. In diesem Fall bestehen zudem erhebliche Zweifel an der berufsrechtlichen Zuverlässigkeit des Heilpraktikers. Diese kann zur Prüfung eines Erlaubniswiderrufs führen.

V.) Widerruf der Heilpraktikerzulassung

Sofern Heilpraktiker berufsrechtliche Vorgaben missachten, kann ihnen die Erlaubnis nach § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum HPG (DVO) entzogen werden. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Heilpraktiker seine rechtlichen und fachlichen Grenzen überschreitet.

Als Angehörigem eines Heilberufs trifft den Heilpraktiker die berufliche Pflicht, dem menschlichen Leben und dessen Erhaltung sowie der menschlichen Gesundheit allgemein, eine besondere Achtung und Fürsorge angedeihen zu lassen. Behandelt ein Heilpraktiker eine Krankheit, die schulmedizinischer Hilfe bedarf, so offenbart diese Verfehlung eine Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Rechtsgut, dessen Schutz dem Heilpraktiker gerade anvertraut ist: der Gesundheit der Patienten. Dies hat den Verlust seiner beruflichen Zuverlässigkeit zur Folge, weil der Heilpraktiker aufgrund seines Fehlverhaltens zukünftig nicht mehr das für seine Berufsausübung erforderliche Vertrauen der Bevölkerung genießen kann.

Der Heilpraktiker hat folglich stets diejenigen Gefahren im Auge zu behalten, die aus dem Versäumen ärztlicher Hilfe entstehen können. Trägt er dazu bei, eine notwendige ärztliche Behandlung zu verhindern oder auch nur zu verzögern, trifft ihn der Vorwurf einer nicht ordnungsgemäßen Berufsausübung. Sofern ein einzelner gravierender oder zahlreiche durchschnittliche Behandlungsfehler belegen, dass der Heilpraktiker nur über unzureichende Grundkenntnisse in den dort bezeichneten Gebieten verfügt, ist die Erlaubnis ebenfalls zu widerrufen. Seine weitere medizinische Tätigkeit ist eine Gefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 DVO i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. i DVO. Die für den Berufszugang notwendigen Kenntnisse sind erst recht während der Phase der Berufsausübung erforderlich.

Die Erlaubnis kann ebenfalls widerrufen werden, sofern der Heilpraktiker berufsrechtlich unzuverlässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, sofern er wiederholt berufsbezogene Vorgaben verletzt hat.

VI.) Zivilrechtliche Sorgfaltspflichten, Fachstandard gem. § 630 a BGB

In zivilrechtlicher Sicht gilt: Der Heilpraktiker muss für jedes von ihm ausgeübte Therapieverfahren hinreichend fachlich qualifiziert sein. (Bundesgerichtshof, Urt. v. 29.01.1991, Az.: VI ZR 206/90) Andernfalls liegt bereits in der Übernahme der Behandlung ein Übernahmeverschulden.

Das Patientenrechtsgesetz hat in § 630 a Abs. 2 BGB erstmals einen Fachstandard für Heilpraktiker gesetzlich fixiert. Heilpraktiker sind demnach verpflichtet, die Behandlung am Binnenstandard der Heilpraktikerschaft auszurichten.

VII.) Werberegeln, Heilmittelwerbeengesetz

Für Heilpraktiker gelten ferner strenge Werbebeschränkungen. Sie dürfen ihren Verfahren keine konkreten Wirksamkeitsaussagen zuschreiben, sofern diese nicht wissenschaftlich belegt sind. (OLG Hamm, Urteil vom 18.11.2010 Az.: I-4 U 148/10). 1). Das Heilmittelwerbeengesetz (HWG) bezweckt den Schutz der Verbraucher / Patienten vor Täuschungen. Diesem Ziel dient insbesondere § 3 HWG. Diese Norm untersagt es, Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beizulegen, die sie nicht haben. Es darf zudem nicht fälschlicherweise der Eindruck erweckt werden, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann, oder bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten würden. Unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben sind ebenfalls rechtswidrig.

Zudem ist jede Form der Werbung für eine Krebsbehandlung unzulässig. Ein Verstoß hiergegen kann von den Aufsichtsbehörden unterbunden werden. § 12 HWG stellt in Verbindung mit der entsprechenden Anlage zum Heilmittelwerbeengesetz eine Reihe absoluter Werbeverbote auf. Demnach darf sich die Werbung außerhalb der Fachkreise nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung folgender Krankheiten beziehen:

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen (Krebs),
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

Anbieter die offen auf ihrer Internetpräsenz für eine Krebsbehandlung werben verstoßen gegen § 12 I HWG in Verbindung mit der entsprechenden Anlage zum Heilmittelwerbeengesetz (dort A. Nr. 2). Bereits diese Werbung kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. (§ 15 III HWG).

VIII.) Arzneimittelrechtliche Vorgaben

Als Heilpraktiker ist die Herstellung eines Arzneimittels nur dann erlaubnisfrei, wenn er die Herstellung selbst durchführt und das Arzneimittel ausschließlich zur persönlichen Anwendung bei einem einzelnen Patienten herstellt. Jede Herstellung eines Arzneimittels muss gemäß § 67 Abs. 1 AMG bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt werden. Danach gilt: „Ist die Herstellung von Arzneimitteln beabsichtigt, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf, so sind die Arzneimittel mit ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung anzuzeigen“. Beim Prozess der Herstellung sind die anerkannten pharmazeutischen Regeln (Arzneibücher) zu beachten. Die für

die ordnungsgemäße Herstellung erforderlichen räumlichen und hygienischen Voraussetzungen müssen stets gegeben sein. Die Herstellung und Abgabe des Arzneimittels muss ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Arzneimittelaufsicht hat die Anzeige des Arzneimittels zu prüfen. Sie kann die Verwendung bei Risiken untersagen. Bei einer Herstellung in einer Apotheke ist der Apotheker verpflichtet, die Rezeptur auf etwaige Risiken hin zu überprüfen.

Nach § 5 AMG ist es jedem Therapeuten verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden. Bedenklich sind solche Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen. Nach § 95 AMG droht bei einem Verstoß eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

IX.) Aufklärungspflichten / Strafrechtlich gebotene Qualifikationsanforderungen

Heilpraktiker sind wie alle heilkundlichen Therapeuten verpflichtet, ihre Patienten vor einem heilkundlichen Eingriff ordnungsgemäß aufzuklären. (§ 630 e BGB; Patientenrechtegesetz). Therapeuten dürfen insbesondere bei Krebspatienten, die von der Schulmedizin bereits aufgegeben wurden, keine unrealistischen Heilungserwartungen wecken. Einem krebserkrankten Patienten kann allein eine Linderung seiner Schmerzen, nicht jedoch Heilung der Krebserkrankung in Aussicht gestellt werden. Bereits austherapierte Patienten müssen auf die Möglichkeiten der Palliativmedizin hingewiesen werden. Verschleiernde oder das realistisch erreichbare Behandlungsziel verzerrende Aussage erfüllen nicht die Aufklärungspflicht des Heilpraktikers. Erfüllt die Aufklärung des Heilpraktikers diese Vorgaben nicht, stellt sie keine Grundlage für die erforderliche Einwilligung des Patienten dar. Die Behandlung verwirklicht in diesem Fall den Tatbestand einer Körperverletzung.

Das Strafrecht fordert ferner, dass der Heilpraktiker *lege artis* handelt. Nur der ordnungsgemäß durchgeführte Heileingriff kann durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden. Andernfalls handelt es sich um eine (fahrlässige) Körperverletzung. Ein Heilpraktiker darf demnach nur eine solche Therapie durchführen, zu deren Anwendung er fachlich qualifiziert ist.

Das BVerfG fasst dies wie folgt zusammen:

Heilpraktiker müssen deshalb nicht über umfassende heilkundliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (vgl. BVerfG, a.a.O.), dürfen Patienten aber nur im Rahmen ihres persönlichen Könnens behandeln. Obwohl Heilpraktiker hiernach Patienten an Ärzte verweisen müssen, sobald die Grenzen ihrer heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden, sind über Jahrzehnte hinweg keine Missstände zu Tage getreten, die für den Gesetzgeber im Interesse des Schutzes der Volksgesundheit Anlass zum Einschreiten gewesen wären. (Beschl. v. 03.07.2007 – 1 BvR 2186/06 –, BVerfGE, 119, 59 ff.)

X.) Gesetzlich Krankenversicherung

Der Heilpraktiker ist vom System der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgeschlossen. Patienten erhalten keine Erstattungen der Behandlungskosten seitens der gesetzlichen Leistungsträger. Der Heilpraktiker rechnet seine Behandlungen, welche gegenüber schulmedizinischen Alternativen zumeist kostengünstiger sind, unmittelbar mit den Patienten ab.

Auf diese Weise entlastet die Heilpraktikerschaft die gesetzlichen Krankenversicherungen; zukünftig könnte dieses Einsparungspotential durch eine Qualifizierung der Heilpraktiker optimiert werden.

XI.) Abschließender Hinweis auf weiterführende Informationen

Vertiefende Nachweise zu den Berufspflichten finden sich auf der Internetpräsenz www.heilpraktikerrecht.com. Dieses steht Mitgliedern der Berufsverbände FH und BDHN zur Verfügung. Ein Zugang für Presse- oder Behördenvertreter ist auf Anfrage möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Sasse
(Rechtsanwalt)